



**DIPL.-ING. HANS-JOACHIM
OSTERMANN**




**DIPL.-ING.
DIRK MORITZ**



**RD
JOACHIM GEIß**


NORMEN ALS VERTRAGSGRUNDLAGE IM BINNENMARKTHANDEL¹


MASCHINENBAUTAGE 

KÖLN


Die jährliche Konferenz über die
CE-Anforderungen für Maschinen
und Anlagen

Praktische Lösungen für den Hersteller
im europäischen Binnenmarkt


Unser Experte
Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann



MBT Mechtersheimer GbR
Holunderweg 4
53859 Niederkassel
www.maschinenbautage.de


maschinenbautage
mechtersheimer

¹ Dieser Artikel wurde in Heft 7/8/2007 der Zeitschrift „TÜ“ erstveröffentlicht

Inhalt

- **EINFÜHRUNG**
- **BEDEUTUNG DER NORMEN**
- **PRODUKTSPEZIFIKATION ÜBER NORMEN**
- **SPIELRAUM FÜR KUNDENWÜNSCHE**
- **FAZIT**

EINFÜHRUNG

Der Handel mit Produkten ist im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) weitgehend harmonisiert. Über 25 EG-Richtlinien, die alle nach einem einheitlichen Konzept, dem so genannten „New-Approach“, aufgebaut sind, regeln den freien Warenverkehr und machen Vorgaben für die formalen und auch sicherheitstechnischen Anforderungen an z.B. Maschinen und Maschinenanlagen, Elektroprodukte, Druckgeräte und Geräte, die in explosiblen Atmosphären betrieben werden sollen (ATEX-Geräte). Ohne die Einhaltung dieser sehr allgemein gehaltenen Anforderungen darf ein Produkt im EWR nicht gehandelt werden. Nur wenige Produkte sind demgegenüber europäisch noch nicht geregelt. Einige der wenigen noch vorhandenen Harmonisierungslücken (Bolzenschussgeräte, Baustellenaufzüge) wird die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ab dem 29.12.2009 schließen.² Zeitgleich wird die von der EU-Kommission angestoßene Überarbeitung des "New Approach" zu einer weiteren Optimierung der verschiedenen Binnenmarktregelungen führen, eine Ausweitung des erfolgreichen Konzepts „New Approach“ auf weitere Produktbereiche ist vorgesehen.³

BEDEUTUNG DER NORMEN

In diesem Konzept kommt den Normen eine große Bedeutung zu. Die Einhaltung so genannter harmonisierter Normen durch den Hersteller löst nämlich die Vermutung aus, dass dieser die grundlegenden Anforderungen des EG-Rechts eingehalten hat. Aus dieser Vermutungswirkung resultiert für den Hersteller gegenüber der Marktaufsichtsbehörde eine Umkehr der Beweislast. Die Marktaufsichtsbehörde muss dem Hersteller also im Streitfall nachweisen, dass das Produkt nicht den grundlegenden Anforderungen entspricht.

Auch im Bereich der Produkthaftung ist die Konstruktion und Fertigung nach Normen nicht ohne Bedeutung. Wird ein Produkt normenkonform und damit in Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen gebaut, so schließt dies zwar eine Produkthaftung des Herstellers nicht aus. Es bringt ihm jedoch insoweit Erleichterungen im Produkthaftungsprozess als der Prozessgegner regelmäßig gezwungen sein wird, behauptete Sicherheitsmängel begründeter darzulegen.⁴

Nicht nur im europäischen Binnenmarkt, auch im weltweiten Handel, in dem es keine einheitlichen behördlichen Produkthanforderungen gibt, spielen Normen schon lange eine herausgehobene Rolle. Insbesondere im Bereich der elektrotechnischen Produkte ist bereits heute eine große Zahl der europäisch harmonisierten Normen identisch mit den Normen der IEC⁵. Daher weist auch die WTO⁶ im Rahmen ihrer Bemühungen

² Klindt, Kraus, von Locquenghien, Ostermann, Die neue Maschinenrichtlinie, Beuth Verlag

³ Dirk Moritz, Maschinenbautage Köln 2006, Der New Approach wird erneuert

⁴ vgl. näher Geiß/Doll, Kommentar zum GPSG, § 4 Kohlhammer Verlag

⁵ IEC: International Electrotechnical Commission

⁶ WTO: World Trade Organisation

weltweite Handelshemmnisse abzubauen, der Normung eine Schlüsselfunktion zu.⁷ Normen sind im internationalen Warenverkehr oft die einzige gemeinsame Basis für Hersteller und Käufer. Die rechtliche Situation muss dann im Einzelfall - häufig mühsam - geklärt werden.

PRODUKTSPEZIFIKATION ÜBER NORMEN

Hersteller verweisen regelmäßig auf Normen, denen ihr Produkt entspricht / entsprechen soll. Käufer spezifizieren ihre Anforderungen an Produkte gegenüber dem Verkäufer in Bestellungen, im Lastenheft, in Ausschreibungen, ... über Normen. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- **Einfache und klare Produktspezifikation**

Man vermeidet eigene Angaben hinsichtlich technischer Detailanforderungen an die Produkte, da ja vieles schon in Normen umfassend geregelt ist.

- **Werbeeffekt**

Mit der Aussage: „Das Produkt ist normenkonform.“ wird eine gewisse Qualität suggeriert.

- **"Normengläubigkeit"**

Im Rahmen der Techniker-Ausbildungsgänge werden Produkthanforderungen häufig nur in Zusammenhang mit Normen angesprochen. Deren rechtliche Einbindung wird häufig nicht oder nur unzureichend dargestellt. Nicht zuletzt das Ausbildungssystem trägt deshalb zu der "Normengläubigkeit" bei, da man das ja so gelernt hat. Öffentliches Recht und hier insbesondere das Binnenmarktrecht bei vielen Technikern - noch - kein Thema.

- **Rechtssicherheit**

Ein wichtiger Grund zur Angabe / Vereinbarung von Normen ist das damit verbundene vermeintliche Mehr an Rechtssicherheit. Nicht zuletzt das EU-Recht mit seiner Konformitätsvermutung bei Anwendung bestimmter harmonisierter Normen (s. o.) hat den Stellenwert der Normen noch einmal erhöht. Das Inverkehrbringensrecht und in diesem Zusammenhang die tatsächliche rechtliche Stellung der Normen ist den Marktteilnehmern dabei aber häufig unklar.

Die im Einzelfall zutreffenden Normen sind jedoch zumindest auf der Käuferseite nicht immer bekannt. Aus dieser Verlegenheit heraus kommt es dann zu Vertragsformulierungen auf der Käuferseite wie:

Der Hersteller hat alle einschlägigen Normen einzuhalten.

Eine eher unglückliche Forderung, denn welche Normen das im konkreten Einzelfall genau sind, liegt nicht immer auf der Hand. Selbst wenn man eine bestimmte Norm als grundsätzlich anwendbar identifiziert, muss diese nicht - zumindest nicht in allen Punkten - einschlägig sein. Was ist z. B., wenn im Lastenheft Anforderungen enthalten

⁷ Siehe Riekeles, VDMA, Maschinenbautage Köln 2005 (<http://www.maschinenbautage.eu>)

sind, die einer eigentlich zutreffenden Norm zuwiderlaufen, was ja auf Grund des freiwilligen Charakters der Normen durchaus zulässig ist. Ist diese Norm dann noch - für den restlichen Teil - einschlägig? Darüber kann und wird man sich sicherlich streiten. Deshalb ist es im Rahmen der Rechtsklarheit unbedingt erforderlich keine pauschalen "Rundumschläge" in Bezug auf die zu vereinbarenden Normen vorzunehmen, sondern ganz konkret die richtigen Normen zu ermitteln und im Vertrag festzuhalten. Nur dann weiß der Hersteller, was der Kunde von ihm erwartet und es kommt bei der Abnahme von z.B. Maschinen oder Druckgeräten nicht zu unliebsamen Überraschungen.

SPIELRAUM FÜR KUNDENWÜNSCHE

Oft wird vom Verkäufer wie vom Käufer oder anders ausgedrückt vom Hersteller und Betreiber vergessen, zu hinterfragen, ob vereinbarte Normen im konkreten Einzelfall überhaupt richtig passen. Es ist durchaus normal, dass vom Hersteller grundsätzlich angewandte Normen hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produktes nicht mit den konkreten Käuferanforderungen übereinstimmen. Die in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Probleme mit Bearbeitungszentren, wo in der einschlägigen C Norm die von vielen Betreibern benötigte Betriebsart „Prozessbeobachtung“ fehlt, sind ein gutes Beispiel dafür. Passt der Kunde nicht auf, bekommt er ein Produkt, das zwar vertragskonform ist, weil die entsprechende Norm zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde, das aber nicht seinen tatsächlichen Anforderungen entspricht. Der Kunde kann sich dann überlegen, ob er mit einer evtl. eingeschränkten Nutzung „leben kann“ oder ob ggf. teure Nachbesserungen durchgeführt werden sollen.

Dabei verlangen die Binnenmarktvorschriften nicht die Einhaltung bestimmter Normen sondern nur die Einhaltung der in der jeweiligen Richtlinie enthaltenen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Es ist also genügend Spielraum vorhanden, damit der Hersteller Kundenwünschen nachkommen kann, solange die erreichte Sicherheit im "grünen Bereich" der jeweiligen Richtlinie liegt. Zur Festlegung dieses "grünen Bereichs" können Normen eine wichtige Rolle spielen. Sie treten allerdings im Zweifel hinter die rechtlichen Anforderungen zurück d.h. Normen können Rechtsvorschriften näher konkretisieren aber niemals verdrängen. Schon gar nicht darf das Fehlen einer bestimmten Funktion des Produktes in einer Norm dazu führen, dass diese Funktion dann nicht in der Praxis realisiert wird. Das Rechtssystem ist gerade darauf ausgelegt, dass innovative Lösungen außerhalb der durch Normen geregelten Welt möglich sind. Alles Andere würde Stillstand in der Entwicklung bedeuten.

FAZIT

Normen sind mit Sicherheit ein geeignetes und auch bewährtes Instrument des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt und auch im weltweiten Handel. Ohne Standardisierung würde im täglichen Leben wenig zueinander passen. Normung öffnet Märkte: „Wer die

Norm macht hat den Markt“. Weltweiter Handel wäre ohne einheitliche Standards nicht denkbar. Allerdings darf dieser Umstand nicht dazu führen, Normen unbesehen vertraglich zu vereinbaren oder auch anzuwenden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Technikern und Kaufleuten und zwar sowohl im Einkauf wie auch im Verkauf ist hier gefragt. Es ist dringend anzuraten, dass Verkäufer und Käufer in ihren Verträgen mit dem Instrument „Normen“ sorgsam umgehen und nur solche Normen vereinbaren, die auch passen. Ggf. müssen Abweichungen formuliert werden. Käufer wie auch Verkäufer sollten sich immer bewusst machen, dass der Gesetzgeber die Anwendung von Normen zwar fördert, indem er ihnen im Rechtssystem eine besondere Rolle zuweist (Vermutungswirkung), ihre zwingende Anwendung jedoch in der Regel nicht verlangt.

Vita der Autoren:

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

Maschinenbauingenieur. Nach einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit ab 1985 Bundesbeamter im Bereich Maschinen-Binnenmarkt. Langjähriges Mitglied im europäischen Maschinenausschuss. Seit 2001 Bereich Explosionsschutz / Anlagen- / Betriebssicherheit. Autor diverser Publikationen und Kommentator, sowie Fachreferent des europäischen / nationalen Maschinenrechts. Leiter der Maschinenbautage Köln.

Dipl.-Ing. Dirk Moritz

Elektrotechnikingenieur. Mehrjährige Tätigkeiten in der Luftwaffe, Industrie und den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Seit 1999 Referent im Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schwerpunkt Produktsicherheit, Normung und Konformitätsbewertung. Regierungsvertreter in nationalen, europäischen und internationalen Gremien.

RD Joachim Geiß

Jurist. Er trat 1995 in das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) ein. Im für Rechtsfragen der Unterabteilung „Arbeitsschutz“ zuständigen Referat hat er u.a. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz von den ersten Entwurfsüberlegungen bis zum verabschiedeten Gesetz begleitet und mitgestaltet. Seit Oktober 2005 ist Herr Geiß im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Referat „Normung, Konformitätsbewertung Messwesen, Fachaufsicht PTB und BAM als Referent u. a zuständig für die Überarbeitung des „New Approach“.